

Covid-19: Der Weg aus der Krise für Reise- und Linienbusunternehmen

Durch die Beschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie sind viele Unternehmen in eine schwere Krise gestürzt. In der Transportbranche hat es die Reisebusunternehmen besonders schwer getroffen. Während der internationale Güterverkehr trotz Grenzschließungen aufrechterhalten blieb und zeitweise sogar Lockerungen bezüglich der Lenk- und Ruhezeiten bestanden, ist der nationale und internationale Reiseverkehr komplett zusammengebrochen. Nachdem die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich am 15. Juni 2020 wieder geöffnet wurde, ist die Hoffnung auf einen Aufschwung in der Branche groß.

Es gibt allerdings einige Einschränkungen, die nach wie vor zu beachten sind. In unserem Newsletter möchten wir Sie darüber informieren, was Reisebusunternehmer bei ihren Fahrten nach Frankreich aktuell beachten müssen.

Zur Bekämpfung der COVID 19-Pandemie wurde in Frankreich am 31. Mai 2020 ein Dekret über die Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit erlassen, von denen einige auf Busunternehmen, einschließlich des Reiseverkehrs, anzuwenden sind. Dieses Dekret wird fortlaufend aktualisiert, sodass der aktuelle Stand, auf den sich dieser Newsletter bezieht, der 17. Juni 2020 ist. Wir berücksichtigen aber bereits heute die schon bekannte zukünftige Version des Dekrets, die am 22. Juni 2020 in Kraft treten wird.

Folgende Maßnahmen sind gemäß dem Dekret zu beachten:

Allgemeine Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln

- Regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife (der Zugang dazu und zu Einweghandtüchern muss ermöglicht werden) oder mit hydro-alkoholischem Desinfektionsgel, welches vom Busunternehmen zur Verfügung gestellt werden muss;
- Systematisches Bedecken der Nase und des Mundes durch Husten oder Niesen in die Armbeuge; Putzen der Nase mit Einwegtaschentüchern und anschließend sofortige Entsorgung;
- Berührungen des Gesichts insbesondere der Nase, des Mundes und der Augen sollen vermieden werden;
- Grundsätzlich soll immer darauf geachtet werden, dass ein physischer Abstand von mindestens einem Meter zwischen zwei Personen eingehalten werden kann. Soweit dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, sieht das Dekret das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vor (genauere Vorgaben hierzu werden im nächsten Abschnitt besprochen).

Das Busunternehmen überwacht, im Rahmen des Möglichen, die Abstandsregeln zwischen den Mitreisenden. Die Reisenden sind verpflichtet, untereinander einen möglichst großen Abstand zu halten (dies ist bei zusammenreisenden Personen nicht nötig).

Mund-Nasen-Schutz

Zusätzlich zu den oben genannten Regelungen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für alle Personen ab elf Jahren während der gesamten Busfahrt verpflichtend. Dies gilt auch beim Betreten oder Verlassen des Busses sowie während des Aufenthaltes an Haltestellen, die dem öffentlichen Personenverkehr zuzuordnen sind.

Diese Pflicht gilt auch für den Fahrer des Fahrzeugs, es sei denn, er ist durch eine feste oder abnehmbare Wand physisch von der Öffentlichkeit getrennt. Konkret bedeutet die Pflicht zum dauerhaften Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes jedoch auch, dass der Abstand von einem Meter zwischen den Fahrgästen nicht zwingend eingehalten werden muss. Auf die maximal zulässige Auslastung des Busses wird im Abschnitt „Reservierungspflicht“ eingegangen.

Soffal News

Transportrecht

Personen, die die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes missachten, ist der Zugang zum Bus zu verweigern. Außerdem riskiert jede Person, die sich nicht an die Maskenpflicht hält, in Frankreich eine Strafe in Höhe von 135 €.

Anmerkung: Im Falle einer Identitätskontrolle ist das Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes gestattet.

Informationspflicht

Der Busunternehmer muss die Fahrgäste durch Lautsprecherdurchsagen und Aushänge im Bus über die Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln informieren. Das Dekret sieht vor, dass der Busunternehmer die Fahrgäste darüber informieren muss, die größtmögliche Entfernung zu anderen Fahrgästen einzuhalten.

Reservierungspflicht

Sofern eine Reservierung technisch nicht unmöglich ist, ist diese obligatorisch. In dem Dekret wird **keine maximal zulässige Auslastung** der Busse festgesetzt. Allerdings sieht das Dekret vor, dass das Unternehmen „so weit wie möglich“ für eine physische Trennung im Fahrzeug zu sorgen hat, sodass „so wenige Fahrgäste wie möglich nebeneinandersitzen“.

Für Fahrten, bei denen keine Sitzplatzzuweisung erfolgt, muss das Busunternehmen, im Rahmen des Möglichen, Maßnahmen ergreifen, damit zwischen den Fahrgästen möglichst immer ein Sitzplatz frei bleibt.

Anmerkung: Eine erste Reihe von Maßnahmen war durch ein früheres Dekret vom 23. März 2020 vorgeschrieben worden. Dieses beinhaltete die Verpflichtung, die Busse täglich zu desinfizieren, das Einhalten eines Mindestabstands von einem Meter zwischen Fahrer und Fahrgästen, ein Verbot für Fahrgäste, die Vordertür des Fahrzeugs zu benutzen, und die Aussetzung des Fahrkartenverkaufs an Bord. Diese ersten Maßnahmen wurden aufgehoben und werden durch die oben genannten Maßnahmen ersetzt.

Die Regierung empfiehlt aber - auf freiwilliger Basis und um einen höchstmöglichen Schutz der Fahrgäste und der Allgemeinheit zu gewährleisten - die Busse weiterhin täglich zu desinfizieren.

Bei Rückfragen zu den genannten Maßnahmen oder anderen Anfragen steht Ihnen das deutschsprachige Transportrechtsteam unserer Kanzlei gerne zur Verfügung.

Merken Sie sich auch unsere nächsten Webinartermine „**Outsourcing im Bereich Logistik in Frankreich**“ vor:

- in französischer Sprache und in Kooperation mit der AHK Paris: **Donnerstag, 25. Juni 2020, 14:00 - 15:45 Uhr**
Anmeldung: <https://www.francoallemand.com/fr/manifestations/details/fallstricke-bei-der-inanspruchnahme-eines-franzoesischen-logistikdienstleisters>
- in deutscher Sprache: **Dienstag, 15. September 2020, 15:00 - 16:00 Uhr**
[Programm](#) und [Anmeldung](#)

Kontakt:



Jörg Letschert
Avocat à la Cour
Managing Partner
jletschert@soffal.fr



Nicola Chaudessolle
Rechtsanwältin
nchaudessolle@soffal.fr

SOFFAL 
Société Juridique & Fiscale Franco-Allemande

153, Boulevard Haussmann
75008 Paris
Tél. : +33 1 53 93 94 00
www.soffal.de